



22. April 2009

Gemeinderat Bütschwil
9606 Bütschwil

070 **Gemeinde Bütschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Riet / Kengelbach**

Dem Erlass geht eine langjährige Vorgeschichte inkl. Vorprüfung voraus. Das Unternehmen [REDACTED] plant einen Neubau [REDACTED]. Da innerhalb der bestehenden GI-Zone keine genügend grosse Fläche für dieses Bauvorhaben vorhanden ist, wurde der vorliegende Teilzonenplan erarbeitet. Die heute rechtskräftige WG2-Zone wurde der aktuellen Situation angepasst; die W2-Zone in die WG2-Zone umgezont. Aufgrund des konkreten Baugesuchs wird massgeschneidert für das neue [REDACTED] eine neue GI-Zone ausgeschieden. Im Rahmen des Teilzonenplans wurde für diese GI-Zone die Nutzung gemäss Art. 28octies festgelegt.

Im Bereich des eingedolten Gewässers wird eine Grünzone GF ausgeschieden und die für einen Industriebetrieb ungeeignete Fläche der GI-Zone neu der Landwirtschaftszone zugeteilt.

Der Rekurs gegen den Teilzonenplan wurde zwischenzeitlich zurückgezogen und das Amt für Umwelt und Energie kann dem Bauvorhaben zustimmen.

Die wiederrechtliche Aufschüttung in der Landwirtschaftszone und über der Eindolung auf der Parzelle Nr. 931 muss gemäss Vereinbarung vom 27. November 2007 zwischen Bauherrschaft und Gemeinde innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft des Teilzonenplans und der Baubewilligung entfernt werden. Gleichzeitig mit der Realisierung des [REDACTED] muss das Fliessgewässer gemäss Baubewilligung vom 4. Juli 2007 renaturiert und offen gelegt werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und im Sinne der Erwägungen genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

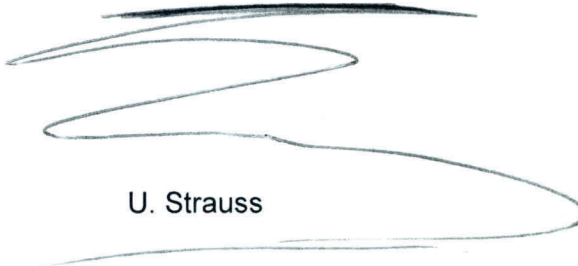
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die wiederrechtliche Aufschüttung auf der Parzelle Nr. 931 muss gemäss Vereinbarung vom 27. November 2007 zwischen Bauherrschaft und Gemeinde innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft des Teilzonenplans und der Baubewilligung entfernt werden. Gleichzeitig mit der Realisierung des [REDACTED] muss das Fliessgewässer gemäss Baubewilligung vom 4. Juli 2007 renaturiert und offen gelegt werden.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 950.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation